

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sauerthal vom 21. April 2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.


(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.10.2010 außer Kraft.

Sauerthal, den 21. April 2016
Ortsgemeinde Sauerthal


Stefan Vohs
Ortsbürgermeister



1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 21. April 2016

I. Reihengrabstätten

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 500,00 €
4. Gemischte Grabstätten
Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne 200,00 €
5. Die Entgelte für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihen- oder Urnenrasengrabstätten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber nach § 12 Abs. 1 a - c) der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sauerthal werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch

1. durch die Ortsgemeinde,
 2. durch gewerbliche Unternehmen
- vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden erhoben:

1. bei Berechtigten nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 75,00 €

Die Leichenhalle ist vor und nach der Benutzung durch die Angehörigen zu reinigen.

2. Bei Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird das Entgelt durch Sondervereinbarung festgelegt.